

**Revision Verordnung Beitragsleistung an Unterhalt von Güter- und Waldstrassen**

Geltendes Recht	Fassung für 1. Lesung
	<b>I.</b>
	Änderung Verordnung über die Beitragsleistung an den Unterhalt von Güter- und Waldstrassen vom 25. November 1986:
<b>Verordnung über die Beitragsleistung an den Unterhalt von Güter- und Waldstrassen</b>	<b>Verordnung über Beiträge an den Unterhalt von Strassen und Seilbahnen</b> <b>(Beitragsverordnung Unterhalt, BVU)</b>
vom 25. November 1986 (Stand 1. Dezember 2014)	
<i>Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,</i>	
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	
<i>beschliesst:</i>	
<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> An den Unterhalt inkl. Schneebruch von Flurstrassen, Strassen von Weggemeinschaften, Privatstrassen und Waldstrassen leisten die Bezirke pro Laufmeter jährlich folgende Mindestbeiträge:</p> <p>a) Belagsstrassen:</p> <p>1. ganzjährig offen: Fr. 1.20</p> <p>2. nicht ganzjährig offen: Fr. 0.60</p> <p>b) Naturstrassen:</p> <p>1. ganzjährig offen: Fr. 1.50</p>	<p><sup>1</sup> An den Unterhalt, einschliesslich des Winterdienstes, von Flurstrassen, Strassen von Weggemeinschaften, Privatstrassen und Waldstrassen leisten die Bezirke pro Laufmeter jährlich folgende Beiträge:</p> <p>a) Naturstrassen (nicht befestigte Strassen mit Naturbelägen):</p> <p>1. ganzjährig offen Fr. 1.80</p> <p>2. nicht ganzjährig offen Fr. 1.00</p> <p>b) Belagsstrassen (Strassen mit bituminösen Belägen):</p> <p>1. ganzjährig offen Fr. 1.40</p>

Geltendes Recht	Fassung für 1. Lesung
<p>2. nicht ganzjährig offen: Fr. 0.80</p> <p><sup>2</sup> Diese Beitragsleistungen werden an folgende Voraussetzungen geknüpft:</p> <p>a) die Strasse ist gemäss den Weisungen der Standeskommission zu unterhalten;</p> <p>b) die Strasse hat eine Mindestlänge von 250 m aufzuweisen;</p> <p>c) die unterhaltsbelasteten Strasseneigentümer haben bei Belagsstrassen mindestens die Hälfte, bei Naturstrassen einen Drittel der Bezirksbeiträge zu erbringen;</p> <p>d) die Zufahrtsstrassen dürfen nicht zu Grundstücken führen, die der Kapitalanlage, der Spekulation oder Ferienzwecken dienen.</p>	<p>2. nicht ganzjährig offen Fr. 0.80</p> <p>c) Betonstrassen:</p> <p>1. ganzjährig offen Fr. 1.20</p> <p>2. nicht ganzjährig offen Fr. 0.60</p> <p><sup>1bis</sup> Für Seilbahnen leisten die Bezirke einen Unterhaltsbeitrag nach der Anzahl der auf der Alp bewilligten Alprechte (Stösse) nach Massgabe der Seilbahnnutzung von Fr. 25.-- pro bewilligten Stoss der mit der Bahn erschlossenen Alpen. Seilbahnen, welche als Hauptzweck öffentliche Personenfahrten anbieten, sind von dieser Unterhaltsleistung ausgenommen.</p> <p><sup>2</sup> Die Beitragsleistung setzt voraus:</p> <p>a) die Strasse oder Seilbahn ist gemäss den Vorgaben der Standeskommission unterhalten;</p> <p>b) die unterhaltsbelasteten Eigentümer der Strasse oder Seilbahn leisten mindestens die Hälfte der Bezirksbeiträge;</p> <p>c) die Strasse weist eine Mindestlänge von 250 m auf.</p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Bezüger[Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.] von Unterhaltsbeiträgen haben ihre Rechnungen gemäss den Weisungen der Standeskommission jährlich abzuschliessen und diese dem Bezirk der gelegenen Sache im Sinne des Gesetzes über die Flurgenossenschaften vom 29. April 2007 (FIG) zur Überprüfung einzureichen.</p>	<p><sup>1</sup> Bezüger von Unterhaltsbeiträgen führen ihre Rechnungen nach den Vorgaben der Standeskommission und reichen sie den Bezirken der gelegenen Sache zur Überprüfung ein.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Fassung für 1. Lesung</b>
<p><sup>2</sup> Strasseneigentümern, die dieser Vorschrift nicht nachkommen oder die Strasse nicht gemäss den Weisungen der Standeskommission unterhalten, kann die Beitragsleistung verweigert werden.</p> <p><sup>3</sup> Das Meliorationsamt erstattet den Bezirken mindestens alle fünf Jahre Bericht über den Zustand der Strassen.</p>	<p><sup>2</sup> Eigentümern, die dieser Vorschrift nicht nachkommen oder die Anlage nicht gemäss den Vorgaben der Standeskommission unterhalten, kann die Beitragsleistung verweigert werden.</p> <p><sup>3</sup> Das Meliorationsamt stellt den Bezirken die notwendigen Datengrundlagen zur Verfügung.</p>
	<p><b>Art. 2a</b></p> <p><sup>1</sup> Die Standeskommission erlässt die erforderlichen Ausführungsregelungen. Sie legt insbesondere die Anforderungen an den Unterhalt und die Rechnungsführung fest und kann den Strassenbegriff näher regeln.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p><b>IV.</b></p> <p>Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.</p>